

Statuten der Jugendmusik Brig

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Jugendmusik Brig, nachstehend JMB genannt, besteht seit 1942 ein selbständiger Musikverein für Jugendliche im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der JMB ist Brig.

Art. 3 Zweck

Die JMB organisiert theoretischen und praktischen Unterricht für Jugendliche in Blasmusik und am Schlagzeug. Musiziert wird in Kammerensembles und in einem Harmonieorchester. Dadurch nimmt die JMB am öffentlichen kulturellen Leben teil.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Saltina wird angestrebt. Die Jugendmusik animiert ihre Mitglieder bei entsprechendem Alter in die Saltina überzutreten und ihr musikalisches Können weiterhin in den Dienst der Stadtgemeinde Brig-Glis zu stellen.

Die JMB ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme

Der Eintritt in die JMB erfolgt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreters. Über die definitive Aufnahme in die JMB entscheiden der Dirigent und der Vorstand.

Art. 5 Aufbau

Die JMB besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Vorstand

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Jugendlichen nach der Aufnahme in die JMB.
Fähnrich, Tambouren und Ehrendamen gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich besonders zum Wohl der JMB eingesetzt haben, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ORGANISATION**Art. 8 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Art. 9 Die Organe

Die Organe der JMB sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die musikalische Leitung
- d) Die Musikkommission
- e) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist alljährlich spätestens 2 Monate nach Beginn des neuen Vereinsjahres abzuhalten und hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Präsenzkontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme der Protokolle der Generalversammlungen
4. Abnahme der Jahresberichte:
 - a. Des Präsidenten
 - b. Des Dirigenten
 - c. Des Materialverwalters
 - d. Des Uniformverwalters
5. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge

7. Beschlussfassung über Statuten- und Reglementsänderungen
8. eventuell Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. eventuell Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Jahresprogramm
11. eventuell Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. eventuell Beschlussfassung über Anträge
13. Verschiedenes

Die Einladung zur GV mit Traktandenliste hat 15 Tage vor derselben schriftlich zu erfolgen. Für die GV werden die Aktivmitglieder, die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder, die Ehrenmitglieder und die Revisoren eingeladen.

Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht vom Mehr der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. (Ausnahme s. Art. 29)

Stimm- und wahlberechtigt sind:

- Aktivmitglieder ab dem vollendeten 18. Altersjahr
- für Aktivmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr ist ein Elternteil bzw. ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen dem Begehren Folge zu leisten.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und wird an der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er kann weiblichen oder männlichen Geschlechtes sein. Nachstehend wird nur die männliche Form gewählt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
- Uniformverwalter
- Bibliothekar

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

Art. 12 Aufgaben

a) Präsident

- vertritt die JMB nach innen und aussen und führt zusammen mit dem Kassier, Aktuar oder dem zuständigen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift
- überwacht den Vollzug der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- leitet die Versammlungen und Sitzungen

ist verantwortlich für Erstellung und Einhaltung der Pflichtenhefte des Dirigenten, des Vizedirigenten und der Musiklehrer.

b) Vizepräsident

unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und übernimmt im Verhinderungsfalle seine Funktion

c) Aktuar

- erledigt die administrativen Arbeiten
- erstellt die Protokolle über Sitzungen und Versammlungen

führt die Präsenzlisten bei Versammlungen und Sitzungen

d) Kassier

- erledigt das gesamte Rechnungswesen
- besorgt den Einzug der Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- führt die Buchhaltung mit Abschluss

erstellt das Jahresbudget in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

e) Materialverwalter

- führt ein genaues Verzeichnis über die Aus- und Rückgabe der Instrumente
- vergibt die nötigen Reparaturaufträge

stellt in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten den Antrag an den Vorstand betreffend Neuanschaffung von Instrumenten und Materialien

f) Uniformverwalter

- verwaltet das gesamte Notenmaterial und führt darüber ein Verzeichnis
- besorgt die Aus- und Rückgabe der Noten an Mitglieder und Dritte
- ist zusammen mit dem Dirigenten für die Beschaffung des Notenmaterials verantwortlich

g) Bibliothekar

- verwaltet das gesamte Notenmaterial und führt darüber ein Verzeichnis
- besorgt die Aus- und Rückgabe der Noten an die Mitglieder

ist zusammen mit dem Dirigenten für die Beschaffung des Notenmaterials für die Ausbildung und die Auftritte verantwortlich

Art. 13 Musikalische Leitung

Der Dirigent wird vom Vorstand gewählt. Seine Rechte und Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Er ist für die musikalische Ausbildung und Leitung verantwortlich.

Bei Sitzungen hat er die beratende Stimme. Im Verhinderungsfalle wird der Dirigent durch den vom Dirigent und Vorstand bestimmten Vizedirigenten vertreten.

Art. 14 Musikkommission

Sie besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Wahl erfolgt durch den Vorstand. Dirigent, Vizedirigent, Präsident und Bibliothekar gehören ihr von Amtes wegen an. Mindestens vier Korpsvertreter müssen der Musikkommission angehören. An den Sitzungen hat der Dirigent den Vorsitz. Er beruft die Musikkommission zu den Sitzungen ein.

Die Musikkommission stellt das Jahresprogramm zusammen.

Art. 15 Revisoren

Sie prüfen die Jahresrechnung und legen der ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht vor. Sie werden von der GV für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.

Art. 16 Finanzen

Für die Verbindlichkeit der JMB haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art 17 Beiträge und Haftung

Die Aktivmitglieder ausser Fähnrich, Ehrendamen und Tambouren bezahlen bis zum vollendeten 18. Altersjahr einen Jahresbeitrag. Aktivmitglieder ab dem vollendeten 18. sind vom Jahresbeitrag befreit.

Für das Instrument und die Uniform ist bei deren Bezug ein einmaliger Betrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird jeweils an der GV festgelegt.

Für alle gefassten Effekten haftet das Mitglied.

Art 18 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

Art 19 Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) verpflichten sich:

- die Kosten für den Einzelunterricht und die Ausbildung zu übernehmen, soweit diese nicht vom Verein übernommen werden
- die von der GV festgelegten Beiträge zu bezahlen
- die Haftung für alle gefassten Effekten zu übernehmen
- Die Mitglieder zu ermuntern, bis zum 18. Altersjahr im Verein zu bleiben und die statutarischen Pflichten zu erfüllen

Die Versicherung der Aktivmitglieder (Haftpflcht, Unfall, Krankheit usw.) ist Sache der gesetzlichen Vertreter.

Art. 20 Probenbesuch und Auftritte

Von den Aktivmitgliedern wird Disziplin erwartet. Sie haben sich durch fleissiges Üben auf die Unterrichtsstunden, Proben und Auftritte vorzubereiten. Zu den öffentlichen Auftritten haben die Aktivmitglieder gepflegt, sowie mit sauberer Uniform und gereinigtem Instrument anzutreten.

Art. 21 Teilnahme an Beerdigungen

Die JMB tritt an Beerdigungen von Aktivmitgliedern geschlossen auf.
An Beerdigungen von Ehrenmitgliedern nimmt eine Fahndelelegation teil.

Art. 22 Auszeichnungen

Aktivmitglieder, die mindestens 90% aller Proben und Auftritte in einem Vereinsjahr besucht haben, erhalten eine Auszeichnung.
Beim Austritt aus der Jugendmusik nach dem erfüllten 18. Altersjahr erhält jedes Aktivmitglied ein Diplom und den Musiker-Pass. Aktivmitglieder, die zehn Jahre im Spiel mitgespielt haben, erhalten eine Anerkennung.

Art. 23 Instrumente

Jedem Mitglied mit Ausnahme der Schlagzeuger wird ein Instrument leihweise abgegeben. Das Mitglied ist verpflichtet, das Instrument sorgfältig zu behandeln und stets spielbereit zu halten. Dazu gehört auch eine jährliche Reinigung des Instrumentes, welche zu Lasten des Mitgliedes geht.
Für die Benützung des Instrumentes an Anlässen ausserhalb der JMB muss die Erlaubnis des Vorstandes eingeholt werden. Ausgenommen sind Anlässe der Schulen.
Reparaturen infolge gebrauch- oder altersbedingter Abnützung gehen zu Lasten der JMB.
Verluste oder Reparaturen infolge Beschädigung durch das Mitglied gehen zu Lasten des Mitglieds.
Reparaturaufträge werden durch den Materialverwalter vergeben.

Art. 24 Uniformen

Jedem Mitglied wird leihweise eine Uniform abgegeben.
Das Mitglied ist verpflichtet, die Uniform in sauber gepflegtem Zustand zu halten. Alle Reparaturen werden durch den Uniformverwalter in Auftrag gegeben.
Die Uniform ist ungereinigt zurückzugeben. Die Reinigung und Anpassung wird durch die JMB organisiert. Es wird ein Reinigungsbeitrag erhoben.

Art. 25 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Vorstand ist über die Zugehörigkeit eines Aktivmitgliedes zu anderen Musikvereinen zu orientieren.
Der JMB ist gegenüber anderen Vereinen erste Priorität einzuräumen.
Ein Mitglied der Jugendmusik kann nach dem erfüllten 18. Altersjahr auch Mitglied der Saltina sein. Bei gleichzeitigen Auftritten beider Vereine entscheiden die Dirigenten und Präsidenten in gegenseitiger Absprache über die jeweilige Präsenz.

Art 26 Austritte

Jedes Aktivmitglied kann bis zum vollendeten 22. Altersjahr im Verein verbleiben. Austritte können nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Vorstand ist schriftlich 1 Monat vorher darüber zu informieren. Aktivmitglieder, die vor dem Erreichen des 18. Altersjahr aus dem Verein austreten oder nicht mindestens 50% der Proben und Auftritte innerhalb des letzten Vereinsjahres besucht haben, müssen einen Austrittsbeitrag für die Ausbildungskosten entrichten. Die Höhe des Beitrags

wird vom Vorstand festgelegt. Dabei sind die Anzahl Jahre im Spiel zu berücksichtigen.

Art. 27 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein schaden, können vom Dirigenten und Vorstand jederzeit unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hat der Vorstand das Mitglied anzuhören.

V. MUSIKALISCHE AUSBILDUNG

Art. 28 Ausbildung

Die Jugendlichen werden durch die Allgemeine Musikschule Oberwallis (AMO) oder durch von der JMB anerkannte Musiklehrer im Einzel- und Gruppenunterricht theoretisch und praktisch ausgebildet.

Die Kosten für den Einzelunterricht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 29 Auflösung

Die Auflösung der Jugendmusik Brig kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen GV durch eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung der JMB fällt das ganze Vermögen der Stadtgemeinde Brig-Glis zu, welche dieses bis zu einer Neugründung eines Vereins mit dem gleichen Zweck verwahrt.

Art. 30 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der GV vom 21. September 2007 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 11. November 1994.

Jugendmusik Brig

Der Präsident:

Martin Henzen

Der Aktuar:

Hans-Peter Eyer